

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Stück, 09.08.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 9. August 1917.) 91. Stück.

Inhalt:

- N^o 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1917, betreffend die „Wahlstiftung“.
- N^o 186. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen.
- N^o 187. Verordnung vom 6. August 1917 zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.

N^o 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Wahlstiftung“.
Oldenburg, den 24. Juli 1917.

Der verstorbene Dr. med. Bernhard Heinrich Wahls in Wildeshausen hat durch Testament vom 22. Mai 1889 unter dem Namen „Wahlstiftung“ eine Familienstiftung errichtet.

Zweck der Stiftung ist die Zuwendung ihrer Einkünfte an würdige und befähigte Studierende aus den Verwandten des Stifters von mütterlicher Seite für zwei Jahre ihres Aufenthalts in der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer anderen die Reise für die akademische Laufbahn gewährenden Schule und drei Jahre ihres Aufenthalts auf einer Universität, Militärakademie oder technischen Hochschule.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Goldenstedt. Die Verwaltung ist einem Kuratorium übertragen, das aus dem jeweiligen katholischen Pfarrer und dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Goldenstedt und dem jeweiligen Hauptlehrer an der katholischen Schule daselbst besteht.

Diese Stiftung ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des B.G.B. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 24. Juli 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

N^o. 186.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen.

Oldenburg, den 25. Juli 1917.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Turnlehrerinnen getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die seit dem 1. Januar 1916 im Großherzogtum Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 6. Oktober 1915 und für Turnlehrerinnen vom 26. August 1916 an den städtischen Seminaren der Fräulein-Marienschule zu Rüstringen und die im Königreich Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen für Handarbeitslehrerinnen vom 18. Mai 1908 und für Turnlehrerinnen vom 22. Januar 1916 erworben sind.

Oldenburg, den 25. Juli 1917.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N. 187.

Verordnung zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917.

Oldenburg, den 6. August 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 und des Artikels 193 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

§ 1.

Der § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 12. Januar und vom 12. April 1917, erhält für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 folgende Fassung:

„Bei Gewährung der Kriegszulage werden berücksichtigt der Beamte, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren, sowie ferner sonstige erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Die Kriegszulage beträgt im Jahre bei einem steuerbaren Jahreseinkommen, abzüglich der darin berücksichtigten Kriegszulage,

	bis 2300 <i>M</i> einschließlich <i>M</i>	von mehr als 2300 <i>M</i> bis 4800 <i>M.</i> einschließlich <i>M.</i>
für alleinstehende Beamte	120	—
wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist . .	180	144
Diese Beträge er- höhen sich		
für die dritte Person um	144	132
" " vierte " "	156	144

Für jede weitere Person beträgt der Steigerungssatz
12 *M* mehr.

Beamte mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von
mehr als 2300 *M* oder 4800 *M* erhalten die Kriegs-
zulage bis zur Erreichung desjenigen Gesamteinkommens
(steuerbares Jahreseinkommen und Kriegszulage), das sich
ergeben würde, wenn sie ein steuerbares Jahreseinkommen
von 2300 *M* oder 4800 *M* hätten."

§ 2.

Für denselben Zeitraum sind im § 5 Abs. 2 die
Worte „im § 4 Abs. 2“ zu ersetzen durch die Worte „im
§ 4 Abs. 1“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 6. August 1917.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat. Scheer. Graepel.

Dugend.